



Hessisches KinderTagespflegeBüro
Landesservicestelle

Sehr geehrte
Abonnentin, sehr
geehrter Abonnent!

Gütesiegel für drei
Bildungsträger

Verabschiedung Julia
Schulz aus dem HKTB

Neuer Beschluss zum
Rechtsanspruch

Änderungen in der
Sozialversicherung im
Jahr 2014

didacta 2014

Fachtag des HKTB
nimmt
Kompetenzorientierung
in den Blick

Das Gerücht des
Monats

Laufende Geldleistung –
Urteil aus Frankfurt

Laufende Geldleistung –
Urteil aus Düsseldorf

Wanderausstellung
auch in 2014 – aber
anders!

Fachforum Wissen zum
Thema Inklusion

Veranstaltungshinweise
des HKTB

Interessante
Publikationshinweise

Neues vom Hessischen
Landesverband für
Kindertagespflege e. V.

Kontakt

Newsletter

Ausgabe Nr. 01/2014

Sehr geehrte Abonnentin, sehr geehrter Abonnent!

Ein neues Jahr hat begonnen, ein Jahr in dem sich die Kindertagespflege weiter entwickeln, sich verändern wird. Auch im Hessischen KinderTagespflegeBüro gibt es Veränderungen, über die wir gerne berichten möchten. Julia Schulz, unsere geschätzte Kollegin, verabschiedet sich von dem Bereich Kindertagespflege, weil sie einen neuen beruflichen Weg einschlagen möchte. Wir wünschen ihr auf diesem Weg alles Gute und viel Erfolg für die kommenden Herausforderungen.

Sie hat in den vergangenen Monaten mehrere Bildungsträger im Prozess der Zertifizierung begleitet. Wir wollen der Volkshochschule (VHS) Frankfurt am Main, der Katholischen Familienbildung Frankfurt am Main und der „vhs Kreis Offenbach“ zum Erhalt des Gütesiegels Kindertagespflege gratulieren.

Veränderungen gibt es auch im rechtlichen Bereich der Kindertagespflege, dem ein großer Teil dieses Newsletters gewidmet ist. Die Rechtsanwältin Iris Vierheller berichtet von einem neuen Beschluss zum Rechtsanspruch, von Änderungen in der Sozialversicherung und von zwei sehr interessanten Urteilen zur laufenden Geldleistung. Das Gerücht des Monats bezieht sich auf eine steuerrechtliche Frage. Das zugrunde liegende Thema „Einnahmen aus dem U3-Neuplatzbonusprogramm“ hat für uns die Steuerberaterin Cornelia Teichmann-Krauth aufschlussreich gemacht.

Auch sind wieder mehrere Veranstaltungshinweise – wie beispielsweise auf die didacta 2014 oder auf unseren Fachtag und das Fachforum Wissen – sowie Publikationshinweise Inhalt dieser Newsletterausgabe.

Wir leiten neue Entwicklungen aus dem Hessischen Landesverband für Kindertagespflege e. V. weiter und erinnern an die Wanderausstellung Kindertagespflege, die auch im Jahr 2014 zum Verleih zur Verfügung steht.

Für die zweite Newsletterausgabe in diesem Jahr liegt der Redaktionsschluss am 30. April.

Wir wünschen Ihnen eine schöne, sonnige Zeit und viel Vergnügen beim Lesen.

Ihr [Team des Hessischen KinderTagespflegeBüros!](#)

 [Zum Seitenanfang](#)

Gütesiegel für drei Bildungsträger

Wir wollen der Volkshochschule (VHS) Frankfurt am Main, der Katholischen Familienbildung Frankfurt am Main und der „vhs Kreis Offenbach“ zum Erhalt des Gütesiegels für Bildungsträger zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen herzlich gratulieren.

In den vergangenen Monaten wurden durch das Hessische KinderTagespflegeBüro (HKTB) zahlreiche Qualitätsmerkmale der genannten Bildungsträger beleuchtet. Als hessische Vergabestelle für das Gütesiegel

Kindertagespflege hat das HKTB in einem beratenden Prozess vielfache qualitätssichernde Kriterien in den entsprechenden Kindertagespflege-Kursen festgestellt und mit jeweils einem Gütesiegel die VHS Frankfurt und die Katholische Familienbildung Frankfurt nach drei Jahren erneut zertifiziert. Die vhs Kreis Offenbach hat erstmalig das Gütesiegel Kindertagespflege beantragt, welches ihr heute am Abend bei einer feierlichen Veranstaltung in Dreieich-Sprendlingen überreicht wird.

Wir freuen uns über das Engagement der Bildungsträger im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung und wünschen für diesen Weg weiterhin viel Erfolg.

 [Zum Seitenanfang](#)

Verabschiedung Julia Schulz aus dem HKTB

*„Der ist reich, dem das Leben die Abschiede schwer machte“
(Alfred Grünwald, österr. Lyriker (1884-1942))*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach interessanten, arbeitsreichen und kollegialen 4 ¼ Jahren nehme ich Mitte Februar Abschied von meiner Tätigkeit im Hessischen KinderTagespflegeBüro. Die Entscheidung fiel mir schwer, da ich in den letzten Jahren beruflich viele nette Menschen kennenlernen durfte, viele Ideen im Team umsetzen konnte, interessante konzeptionelle Prozesse begleitet habe und mich die Auseinandersetzung mit den Themen der Kindertagespflege persönlich bereichert hat.

Gemeinsam haben wir in Qualitätsforen diskutiert, Qualitätsprozesse initiiert oder fortgeführt, uns in Beratungsgesprächen, Arbeitsgruppen und Vernetzungstreffen ausgetauscht, Publikationen veröffentlicht, Fachtagungen gestemmt und so einige Gütesiegelzertifikate gefeiert.

Manchmal ist die Entscheidung für etwas, auch eine Entscheidung gegen etwas anderes. In meinen Fall ist es mein Wunsch nach direktem beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, der meine Entscheidung beeinflusst hat. Als Diplom-Pädagogin (und Germanistin) interessiere ich mich vorrangig für die emotionalen Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Ich freue mich im Kontext der Strukturqualität in den letzten Jahren während meiner Tätigkeit in der Beratung und Zertifizierung meinen Beitrag zu guten Betreuungsbedingungen für Kleinstkinder und gut qualifizierten Tagespflegepersonen beigetragen zu haben. Nun werde ich mich beruflich stärker selbst mit pädagogischen Praxisthemen befassen.



Ich wünsche Ihnen allen – ob Fachberatung, Tagesmutter oder -vater, Multiplikatoren oder politisch Verantwortliche/r – dass Sie den Bereich Kindertagespflege weiterhin in großen Schritten und vor allem mit viel

Engagement und Freude voran bringen und die Binnenqualität zwischen Tagesmutter und Kind – also die Praxis – bei Ihren Vorhaben nie aus dem Blick verlieren.

Und wer weiß, vielleicht sieht man sich auch einmal an der ein oder anderen Stelle wieder...

Herzliche Grüße,
Dipl.-Päd. Julia Schulz

Kontakt: jmc.schulz@gmx.de

 [Zum Seitenanfang](#)

Neuer Beschluss zum Rechtsanspruch

Dieser Artikel wurde uns von der Rechtsanwältin, Iris Vierheller, zur Veröffentlichung zugesandt:

VGH Baden-Württemberg: Rechtsanspruch U3 wird auch durch Kindertagespflege erfüllt

Nach dem OVG Nordrhein-Westfalen (wir hatten im Newsletter 04/2013 darüber berichtet) hat nun auch der VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 29.11.2013 – 12 S 2175/13) entschieden, dass sich der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung auf die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bezieht.

Leitsatz der Entscheidung: „Steht für ein Kind unter drei Jahren (U3) ein freier, bedarfsgerechter und wohnortnaher Betreuungsplatz nur noch bei einer Tagespflegeperson und nicht in einer von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfüllt der Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes. Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung besteht nicht (wie OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2013 - 12 B 793/13 -)“.

Die Betreuungsformen der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege sind auch nach Auffassung des VGH in der Altersgruppe der unter Dreijährigen prinzipiell gleichrangig. Deshalb ist der Förderungsanspruch erfüllt, wenn ein Platz in einer der beiden genannten Betreuungsformen zur Verfügung gestellt wird.

Nach Ansicht des Gerichts kann den - vereinzelt - Literaturstimmen, die annehmen, der Staat werde durch die neue Vorschrift gezwungen, die erforderlichen Plätze in den jeweils von den Eltern bevorzugten Betreuungsformen zu schaffen, nicht gefolgt werden. Eine solche Forderung finde im Gesetz keine Stütze und stünde in Widerspruch zu den im Zusammenhang mit den anderen kinder- und jugendrechtlichen Leistungsformen seit langem anerkannten Grundsätzen, wonach das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII keinen Anspruch auf die Schaffung neuer Dienste und Einrichtungen schafft. Das Wunsch- und Wahlrecht beziehe sich vielmehr nur auf das tatsächlich vorhandene Angebot, ist also auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze beschränkt.

Im zu entscheidenden Fall wurde das Kind bereits durch eine Tagesmutter betreut; dennoch wurde (im Ergebnis erfolglos) auf einen Platz in einer Tageseinrichtung geklagt.

 [Zum Seitenanfang](#)

Änderungen in der Sozialversicherung im Jahr 2014

Dieser Artikel wurde uns von der Rechtsanwältin, Iris Vierheller, zur Veröffentlichung zugesandt:

Wie in jedem Jahr sind auch 2014 wieder Anpassungen im Rahmen der Sozialversicherung vorgenommen worden.

Gleich geblieben ist die Geringfügigkeitsgrenze (geringfügiges Arbeitsverhältnis bzw. geringfügige selbstständige Tätigkeit i. S. d. § 8 SGB IV); diese liegt unverändert bei 450,00 € monatlich.

In der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** wurde die Gesamteinkommensgrenze im Rahmen der Familienversicherung auf 395,00 € monatlich angehoben (im Minijob bleibt es weiterhin bei 450,00 €).

Die niedrigste Mindestbemessungsgrundlage in der Kranken- und Pflegeversicherung (bei nicht hauptberuflich selbstständiger Tätigkeit) liegt im Jahr 2014 bei 921,67 € monatlich, die Mindestbemessungsgrundlage bei hauptberuflich selbstständiger Tätigkeit beträgt 2.073,75 € monatlich.

Die Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung sind unverändert geblieben.

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** wurde der Regelbeitrag erhöht; er beträgt in den alten Bundesländern 522,59 €; der Beitragssatz liegt unverändert bei 18,9 %.

 [Zum Seitenanfang](#)

didacta 2014

Auch dieses Jahr findet die Bildungsmesse mit zahlreichen Ausstellungsständen, einem umfassenden Fortbildungsprogramm für Fachkräfte aus pädagogischen Berufsfeldern und vielem Entdeckungswertem statt.

In der Woche vom 25. bis 29. März können Sie die didacta in Stuttgart besuchen und vor allem am 29. März Interessantes aus dem Bereich Kindertagespflege erfahren. Dann gestaltet der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. einen „Tag der Kindertagespflege“ mit einem Vortrag und zwei Foren. Näheres hierzu finden Sie unter folgendem Link:

http://www.bvkt.de/index.php?article_id=23

Informationen zur gesamten Messezeit stehen auf den Seiten der didacta zur Verfügung:

<http://www.messe-stuttgart.de/didacta/>

 [Zum Seitenanfang](#)

Fachtag des HKTB nimmt Kompetenzorientierung in den Blick

Zu unserer nächsten Fachtagung „Blickpunkt Kindertagespflege“ für Fachkräfte aus Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen, aus der Kindertagesbetreuung und für Interessierte laden wir Sie ganz herzlich nach Wetzlar ein:

„Wissen – können – handeln

Kompetenzorientierung in der Kindertagespflege“

In einem ersten Vortrag am Vormittag wird Dr. Astrid Kerl-Wienecke den Begriff der „Kompetenzorientierung“ aus verschiedenen Blickwinkeln erläutern. Anschließend stellt Hilke Lipowski das neu konzipierte Curriculum des Deutschen

Jugendinstituts vor. Nach der Mittagspause haben Sie Gelegenheit, in einem Workshop die Inhalte der Vorträge weiter zu vertiefen und sich mit Teilbereichen von Kompetenzorientierung eingehender zu befassen.

Die Fachtagung ist eine Kooperationsveranstaltung des Hessischen KinderTagespflegeBüros mit dem [Hessischen Ministerium für Soziales und Integration](#) und der [Stadt Wetzlar](#). Der Hessische Sozialminister Stefan Grüttner wurde für ein Grußwort und für weitere zwei spannende Aspekte im Rahmen dieser Fachtagung angefragt. Zum einen werden Bildungsträger geehrt, die im vergangenen Jahr das Gütesiegel für Kindertagespflege erworben haben. Zum anderen wird dann die völlig neu gestaltete Internetseite des Hessischen KinderTagespflegeBüros erstmals der Öffentlichkeit präsentiert.

Gerne können Sie sich bereits jetzt entweder über info@hktb.de oder über das Anmeldeformular unter <http://www.hktb.de/ca/bu/elm/> anmelden. Wir freuen uns auf Sie.

Termin: Montag, 12.05.2014

Zeit: 9.30 bis 16.30 Uhr (voraussichtlich)

Ort: Stadthalle Wetzlar

Kosten: 40,00 €

Anmeldung: bis spätestens 28.04.2014

 [Zum Seitenanfang](#)

Das Gerücht des Monats

*Liebe Leserinnen und Leser,
in der Kindertagespflege kursieren oft unterschiedliche Informationen, deren Wahrheitsgehalt häufig nicht ganz klar ist. Mit der neuen Rubrik „Das Gerücht des Monats“ wollen wir solches „Gemunkel“ zur Sprache bringen und nachprüfen, was dahinter steckt. Für die vorliegende Ausgabe hat die Steuerberaterin Cornelia Teichmann-Krauth ein „Gerücht des Monats“ ausfindig gemacht:*

Die Einnahmen aus dem U3-Neuplatzbonusprogramm sind einkommensteuerpflichtig.

RICHTIG!

Die Einnahmen aus dem U3-Neuplatzbonusprogramm, das im Jahr 2013 ausgelaufen ist, stellen einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Sie erhöhen den Gewinn und damit nicht nur die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, sondern auch für die Renten- und Krankenversicherung.

Cornelia Teichmann-Krauth

 [Zum Seitenanfang](#)

Laufende Geldleistung – Urteil aus Frankfurt

Dieser Artikel wurde uns von der Rechtsanwältin, Iris Vierheller, zur Veröffentlichung zugesandt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass wir uns im Interesse einer guten Zusammenarbeit darüber freuen würden, wenn Sie uns über den Ausgang Ihrer gerichtlichen Verfahren im Bereich der Kindertagespflege benachrichtigen. Damit wir wertvolle Hinweise und Informationen zeitnah an Sie weitergeben können, ist es wichtig, dass wir ebenfalls zeitnah darüber informiert werden.

VG Frankfurt am Main: Erstes Urteil zur laufenden Geldleistung in Hessen

Zwischenzeitlich ist uns ein erstes Urteil aus Hessen zur laufenden Geldleistung bekannt geworden. Das VG Frankfurt hat sich mit Urteil vom 23.04.2013 (7 K 2482/12.F) mit der Höhe der laufenden Geldleistung eines Jugendhilfeträgers befasst, der eine degressive Kalkulation der laufenden Geldleistung sowie eine Differenzierung nach Mindest- und Vollgrundqualifizierung vornahm. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die laufende Geldleistung angemessen ist und den Vorgaben des § 23 SGB VIII entspricht. Streitig war die Geldleistung, die seitens des Jugendhilfeträgers im Zeitraum 2011 in Form von Pauschalbeiträgen gezahlt wurde.

Pauschalierte Geldleistung

Interessant ist zunächst, dass das VG Frankfurt – abweichend von der Ansicht anderer Verwaltungsgerichte (z. B. VG Aachen, OVG Nordrhein-Westfalen) – gegen eine Pauschalierung in wöchentlichen 10-Stunden-Schritten – offensichtlich nichts einzuwenden hatte. Dies wurde zumindest in der Entscheidung nicht thematisiert.

Mit der Höhe der Pauschalbeträge und der Differenzierung nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder hat sich das Gericht dagegen näher auseinandergesetzt und diese im zu entscheidenden Fall für rechtmäßig befunden.

Degressive Kalkulation

Der Jugendhilfeträger hat für die ersten drei gleichzeitig anwesenden Kinder pro Kind eine – relativ gesehen – höhere Geldleistung gezahlt als für das vierte bzw. fünfte Kind.

Diese Differenzierung ist nach Ansicht des Gerichts sachgerecht. Der Ansatz des Jugendhilfeträgers, die Vergütung so zu gestalten, dass die Mehrheit der Tagespflegepersonen, die zwei oder drei Kinder betreuen, ein auskömmliches Einkommen haben, entspricht laut VG Frankfurt dem Ziel der Novellierung des § 23 SGB VIII.

Zwar sei der Tagespflegeperson insoweit zuzustimmen, dass sowohl die Sachkosten als auch der Betreuungsaufwand für fünf Kinder höher liege als für drei oder vier Kinder. Daraus folgt nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht, dass die laufende Geldleistung additiv um den gleichen Betrag erhöht werden müsse. Andernfalls würde der Faktor Arbeitszeit vollständig unberücksichtigt bleiben.

Einbeziehung der Landesförderung

Interessant ist, dass das Gericht bei der Höhe der laufenden Geldleistung die Hessische Landesförderung (BAMBINI/KNIRPS) jeweils mitberücksichtigt hat. Bisher war nicht sicher, ob die Gerichte diese freiwillige Zusatzleistung des Landes miteinkalkulieren würden. Vom VG Frankfurt wissen wir das nun.

Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung, die auf dem Prüfstand war, ist aufgrund der Differenzierungen und Pauschalierungen nicht leicht darstellbar. Zusammengefasst lässt sich aber sagen, dass das Gericht in unterschiedlichen Konstellationen Stundensätze inkl. der Landesförderung in Höhe von 4,67 € / 4,40 € / 4,14 € / 3,20 € ermittelt hatte. Im Hinblick auf die bereits ergangenen Verwaltungsgerichtsurteile aus Aachen und Stuttgart sowie die vom Bundesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung genannten Zahlen (4,20 €) bestanden dagegen im Ergebnis keine Bedenken. Bedenken ergaben sich zwar bei dem Stundensatz für das fünfte Kind in Höhe von 3,20 € (der niedrige Betrag ergab sich aufgrund der Deckelung der Landesförderung, die seinerzeit nur bis max. 1.000.- € monatlich gewährt wurde). Dieser Betrag war jedoch nach Überzeugung des Gerichts im Hinblick auf den ausgezahlten Gesamtbetrag noch angemessen und den Zielen des Gesetzes entsprechend.

Entscheidend war in diesem Zusammenhang sicherlich auch, dass die Geldleistungen, die für alle betreuten Kinder insgesamt gezahlt wurden, jeweils höher waren als die Geldleistungen für eine geringere Zahl von Kindern gewesen wären (ein Beispiel aus dem Urteil: die insgesamt gezahlte Geldleistung war bei der Vollzeitbetreuung von vier Kindern [4 x 755.- € =

3.020.- €] höher als die insgesamt gezahlte Geldleistung bei der Vollzeitbetreuung von drei Kindern [3 x 933.- € = 2.799.- €]).

Gesamtpaket entscheidend

Zu berücksichtigen war bei der Frage der Angemessenheit der Geldleistung laut VG Frankfurt auch, dass die nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung hälftig erstattet werden. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass der Jugendhilfeträger die laufende Geldleistung auch im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 15 Werktagen und bei Urlaub der Tagespflegeperson bzw. des Kindes bis zu 15 Werktagen weiter zahle und eine hundertprozentige Finanzierung während der Eingewöhnungszeit leiste (obwohl das Kind anfangs nur stundenweise anwesend sei).

In der Gesamtbetrachtung war die laufende Geldleistung daher nach Auffassung des Gerichts angemessen und den Vorgaben und Zielen des Gesetzes entsprechend.

 [Zum Seitenanfang](#)

Laufende Geldleistung – Urteil aus Düsseldorf

Dieser Artikel wurde uns von der Rechtsanwältin, Iris Vierheller, zur Veröffentlichung zugesandt:

Interessantes Urteil des VG Düsseldorf zur Höhe der laufenden Geldleistung

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat einen Jugendhilfeträger durch Urteil vom 19. November 2013 (19 K 3745/13) verpflichtet, den Antrag einer Tagespflegeperson auf die laufende Geldleistung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Nach Auffassung des Gerichts entsprach die gezahlte Geldleistung nicht der Regelung des § 23 SGB VIII.

Der Jugendhilfeträger hatte 3,90 € pro Kind und Stunde gezahlt und jeweils nur tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vergütet. Das Gericht hielt diese Leistung im Kontext der Richtlinien für zu niedrig und hat sich in seiner Begründung mit einer Vielzahl von Argumenten auseinandergesetzt.

Dabei wurde u. a. moniert, dass den Regelungen des Jugendhilfeträgers jedwede Angabe fehlte, was genau mit dem jeweiligen Betrag abgegolten sein soll.

Grundlage: veraltete Daten

Grundlage der Festlegung des Betrags war keine eigene Erhebung des Jugendhilfeträgers, sondern das statistische Ergebnis der bundesweiten Erhebung zur leistungsorientierten Vergütung aus dem Jahr 2009 sowie eine Sonderauswertung der TU-Dortmund. Das im Jahr 2009 erhobene Zahlenmaterial kann nach Ansicht des VG Düsseldorf allerdings keine repräsentative Grundlage zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung sein, zumal in die Datensammlung Stundensätze eingestellt waren, die später von der Rechtsprechung als zu niedrig angesehen wurden. Insofern sei die Erhebung nicht verallgemeinerungsfähig.

Empfehlungen zur Vollzeitpflege

Ein Rückgriff auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege komme ebenfalls nicht in Betracht, da eine Vergleichbarkeit der Kindertagespflege mit der Vollzeitpflege nach der Neuregelung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben sei.

Abstandswahrung zur Erziehervergütung

Auch die beabsichtigte Abstandswahrung zur tariflichen Vergütung von Erzieher/innen hielt das Gericht nicht für begründet. Zwar müsse eine Tagespflegeperson nicht die Qualifikation einer Erzieherin bzw. eines Erziehers

besitzen, um eine Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten. Sie müsse aber – anders als Erzieher in einer Tageseinrichtung – eine Vielzahl organisatorischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege erbringen, die im Bereich der Tageseinrichtungen dem Träger oder der Leitung der Einrichtung obliegen. Hinsichtlich der Höhe des Anerkennungsbetrags verbiete sich daher, allein aufgrund der unterschiedlichen Qualifikation Rückschlüsse für eine niedrigere Bezahlung zu ziehen.

Unterschiede bei selbstständiger Tätigkeit

Wenn der Jugendhilfeträger zudem nur tatsächlich erbrachte Betreuungsstunden vergütet, muss nach Auffassung des Gerichts berücksichtigt werden, dass selbständig Tätige weder Urlaubs- noch Krankengeld erhalten. Daher könne die Vergütung der Tagespflegeperson nicht mit dem monatlichen Bruttolohn angestellter Erzieher verglichen werden, sondern es müssten vielmehr auch die Lohnnebenleistungen wie Urlaubsgeld, Sonderzuwendungen (13. Monatsgehalt) sowie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in die Gegenüberstellung mit einbezogen werden. Ferner müssten bei der Bemessung der Vergütung auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen die Betreuungsleistung zwar angeboten, aber aus – von den Vertragspartnern zu vertretenden – Gründen wie Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern bzw. des Kindes, Arzttermine etc. nicht abgefordert wird.

Pauschale Einschränkung der Kinderzahl

Beschränkt der Jugendhilfeträger darüber hinaus die Erlaubnisse hinsichtlich der Kinderzahl regelmäßig abweichend über das gesetzlich geforderte Maß hinaus und wird dadurch die Auslastung der Arbeitskraft und der Sachmittel eingeschränkt, sei auch dies bei der Kalkulation der Vergütung zu berücksichtigen [Anmerkung: in der Begründung klingt an, dass das Gericht aus anderen Verfahren Kenntnis darüber hatte, dass der Jugendhilfeträger die Erlaubnisse regelmäßig (pauschal) auf 5 Kinder insgesamt beschränkte, obwohl § 43 SGB VIII eine Beschränkung auf 5 gleichzeitig betreute Kinder vorsieht].

Örtliche Verhältnisse

Ferner hatte der Jugendhilfeträger bei der Bemessung des Anerkennungsbetrags die örtlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt. Der Umstand, dass weniger als 1/6 der Plätze in der Kindertagespflege zuzahlungsfrei seien, war aber nach Auffassung des Gerichts ein Indiz für eine nicht angemessene Vergütung der Förderleistung.

Keine privaten Zuzahlungen

Das Gericht schloss sich der Auffassung des VG Aachen, wonach private Zuzahlungen unzulässig seien, an. Es weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der Kindertagespflege ein der Betreuung in Tageseinrichtungen gleichwertiges Betreuungsangebot installiert sehen wollte und auch in öffentlich finanzierten Kindertageseinrichtungen Zuzahlungen regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Moniert am Rande: Kostenbeiträge

Moniert wurde auch, dass der Jugendhilfeträger von den Eltern nicht etwa ebenfalls nur für die tatsächlich geleistete Betreuungszeit einen Kostenbeitrag verlangte, sondern die Kostenbeiträge nach gestaffelten Schritten von jeweils 5 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit und zudem für den vollen Monat und nicht ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Betreuungsbegins festsetzte. In diesem Sinn sollten offensichtlich unabhängig von der tatsächlich erbrachten Betreuungszeit Kostenbeiträge verlangt werden; andernfalls verböte sich eine Spitzabrechnung.

Fazit

Insgesamt enthält das Urteil des VG Düsseldorf eine Vielzahl wichtiger Ansätze, die bei der Gestaltung bzw. Bewertung der laufenden Geldleistung sowie der Kostenbeiträge Beachtung finden sollten.

Wanderausstellung auch in 2014 – aber anders!

Die Wanderausstellung Kindertagespflege wanderte in den Jahren 2012 und 2013 durch unterschiedliche hessische Standorte. Sie wurde im Rahmen des [Maßnahmenpaketes Kindertagespflege](#) der Hessischen Landesregierung entwickelt und machte, wie der Titel schon sagt, auf den familiären, verlässlichen und professionellen „Bildungsort Kindertagespflege“ aufmerksam.

Bei Auftaktterminen in Form von öffentlichkeitswirksamen Fachveranstaltungen oder Jubiläen wurden die 15 großen Stehplakate mit Bildern und umfangreichen Informationen zur Kindertagespflege der Öffentlichkeit vorgestellt. Obwohl das Maßnahmenpaket Kindertagespflege Ende 2013 abgeschlossen wurde, können Sie auch im Jahr 2014 die Wanderausstellung nutzen, um die Kindertagespflege vor Ort bekannt(er) zu machen. Die beiden Exemplare der Wanderausstellung liegen in Maintal und können dort beim Hessischen KinderTagespflegeBüro zum Verleih bestellt werden.

Wir freuen uns, wenn die Wanderausstellung weiterhin das Image der Kindertagespflege in Hessen stärkt. Wenden Sie sich bei Interesse an uns:
Telefon: 06181 / 400 724
E-Mail: info@hktb.de

 [Zum Seitenanfang](#)

Fachforum Wissen zum Thema Inklusion

Zu der diesjährigen Kooperationsveranstaltung des Hessischen KinderTagespflegeBüros und des Instituts für familiäre und öffentliche Erziehung, Bildung, Betreuung e. V. (ifoebb) möchten wir alle Fachkräfte aus der Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen in die Goethe-Universität nach Frankfurt einladen. **„Inklusion – eine Chance in der Kindertagespflege“** ist das Thema des Fachforum Wissen 2014.



FACHFORUM WISSEN
Inklusion – eine Chance in der Kindertagespflege

Termin: Montag, 31.03.2014
Zeit/Ort: 14.00 bis 18.00 Uhr, Goethe-Universität Frankfurt
Referent: Juniorprofessor Dr. Tamm Albers, Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Kosten: 25,00 Euro / Studierende 5,00 Euro
Anmeldung: bis spätestens 28.02.2014

Teilnehmende: Fachkräfte aus Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen; Fachkräfte aus der Kindertagesbetreuung; Interessierte, Studierende.

www.hktb.de

Kaum ein anderer Begriff wird innerhalb der Fachwelt derzeit so dynamisch diskutiert wie der Begriff der Inklusion. Die Umsetzung von Inklusion kann dabei nicht als einmaliger Akt, sondern als Prozess verstanden werden, in dem sich Bildungsinstitutionen, Träger und Fachkräfte auf den Weg machen, jedes Kind willkommen zu heißen. Neben der großen Chance, die im gemeinsamen Aufwachsen von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen gesehen wird, löst der Begriff auch Unsicherheiten in der Praxis aus, da es bisher keine klar geregelten gesetzlichen Grundlagen zur Verwirklichung von Inklusion gibt.

Anhand von theoretischen und praktischen Beiträgen zum Thema möchte der vorliegende Impulsvortrag das Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit in der Umsetzung von Inklusion beleuchten.

Wir freuen uns auf viele Anmeldungen, die Sie entweder über info@hktb.de oder über das Anmeldeformular unter <http://www.hktb.de/ca/bu/dvj/> an uns weiterleiten können.

Termin: Montag, 31.03.2014
Zeit: 14.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Goethe-Universität Frankfurt
Referent: Juniorprof. Dr. Timm Albers, Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Kosten: 25,00 € / Studierende 5,00 €
Anmeldung: bis spätestens 28.02.2014

 [Zum Seitenanfang](#)

Veranstaltungshinweise des HKTB

Mit dem neuen Jahr liegt auch der Veranstaltungskalender für das Jahr 2014 vor und wir laden Sie ganz herzlich zu Fortbildungen, Fachtagung, Fachforum Wissen, Supervision und Austauschtreffen in und nach Hessen ein.

In letzter Zeit haben sich die Anfragen von Tagespflegepersonen nach Fortbildung für sie gehäuft, so dass wir uns entschieden haben, auch für diese Zielgruppe drei Fortbildungstage anzubieten. Es wird zu den Themen Inklusion und Partizipation je einen Tag für alle interessierten Tagespflegepersonen geben. Gemeinsam mit der „[hessenstiftung – familie hat zukunft](#)“ bieten wir einen Tag speziell für Tagesväter an.

An dieser Stelle bitten wir Sie alle um Ihre Mithilfe: sagen Sie es weiter, teilen Sie interessierten Tagespflegepersonen diese Möglichkeit der Weiterqualifizierung mit und melden Sie sich bei Interesse selbst an.

Den Veranstaltungskalender finden Sie auf unserer Website unter: <http://www.hktb.de/ca/j/dep/>

Wir hoffen, dass Sie eine passende Veranstaltung für sich finden können und möchten auf die in Kürze anstehenden Veranstaltungen hinweisen. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Kursnummer: T 01/14

Beruf Tagesvater

Die Zahl der Männer, die sich dazu entschließen als Tagesvater tätig zu werden und Kinder in ihrem Alltag zu begleiten, steigt stetig an. Viele von ihnen kommen aus einem anderen beruflichen Kontext und haben erst später Interesse an der pädagogischen Tätigkeit und der Arbeit mit den Kindern gefunden. Die Rolle als Tagesvater unterscheidet sich jedoch in einigen Punkten gegenüber der von Frauen in der Pädagogik. In diesem Zusammenhang sind unterschiedliche Fragen interessant, wie z.B. „Erziehen Männer Jungen und Mädchen anders und wenn ja, wie?“, „Wie sicher fühle ich mich in meiner pädagogischen Tätigkeit, wenn mein beruflicher Hintergrund möglicherweise ein anderer ist?“ oder „Gestaltet sich die Elternarbeit anders als bei einer Tagesmutter? Und wenn ja, welche Rolle habe ich als Tagesvater?“.

In dieser Fortbildung können sich Tagesväter aus verschiedenen Regionen kennenlernen und über die für sie spezifischen Fragen austauschen. Aber auch konkreten Fallbesprechungen soll Raum gegeben werden.

Termin: Samstag, 05.04.2014
Zeit: 9.30 bis 16.30 Uhr
Ort: Haus der Volksarbeit e.V.
Eschenheimer Anlage 21
60318 Frankfurt / M.
Referent: Jörg Fischer, Diplom-Sozialarbeiter, Systemischer Familientherapeut (DGSF), Systemischer Supervisor (DGSv)

Kosten: 40,00 €

Anmeldung: bis spätestens 02.03.2014

Kooperationsveranstaltung: hessenstiftung – familie hat zukunft und Hessisches KinderTagespflegeBüro

Kursnummer: R 01/14

Recht und Steuern in der Kindertagespflege für Fachberaterinnen und Fachberater

Die ausgeschriebene Fortbildung richtet sich vor allem an Fachberater/innen, die erst seit kurzer Zeit in der Kindertagespflege tätig sind.

In der täglichen Beratungspraxis der Fachberaterinnen und Fachberater werfen die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege viele Fragen auf. Die beiden Referentinnen vermitteln in dieser Fortbildung Grundlagenwissen und werden folgende Themenbereiche behandeln:

- Regelungen der Kindertagespflege (Erlaubnis, Förderung, Geldleistungen...),
- steuerrechtliche Grundlagen in der Kindertagespflege,
- versicherungsrechtliche Grundlagen in der Kindertagespflege (Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Aufsichtspflicht und Haftung).

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll – soweit möglich – auch Raum gegeben werden, Fragen aus ihrer Praxis zu stellen und zu diskutieren.

Termin: Montag, 05.05.2014

Zeit: 10.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Dominikanerkloster
Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt / M.

Referentinnen: Iris Vierheller, Rechtsanwältin und
Cornelia Teichmann-Krauth, Steuerberaterin

Kosten: 60,00 € incl. Mittagsimbiss

Anmeldung: bis spätestens 24.03.2014

Kursnummer F 01/14

Texte, die ankommen

Ob Flyer, Website oder Projektantrag: Texte spielen in der Arbeit von Fachdiensten und Fachberatungen der Kindertagespflege eine wichtige Rolle. Die Adressaten müssen die Botschaft sofort verstehen können und sich vom Inhalt angesprochen fühlen – sonst bleibt der Flyer liegen, der Onlinetext wird schnell weggeklickt und der Antrag abgelehnt. Mit guten Texten dagegen kann man punkten.

In diesem Seminar lernen Sie:

- schnell überzeugende Textideen zu finden,
- Themen adressatengerecht umzusetzen,
- mit verständlicher Sprache Texte leserfreundlich zu gestalten,
- durch bildhafte Sprache zu fesseln,
- vielschichtige Themen sinnvoll zu strukturieren,
- produktive Schreibstrategien einzusetzen und Schreibblockaden zu überwinden,
- (wieder) Spaß am Schreiben zu haben.

Wissensvermittlung, Einzel- und Gruppenarbeit und ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch wechseln sich im Seminar ab. Wir arbeiten mit Ihren Texten – daher können Sie Beispiele aus dem Arbeitsalltag mitbringen und

erhalten individuelles Feedback dazu.

Termin: Dienstag, 27.05.2014
Zeit: 9.30 bis 16.30 Uhr
Ort: Dominikanerkloster
Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt / M.
Referentin: Christina Budde, Journalistin und Diplompädagogin
Kosten: 60,00 €
Anmeldung: bis spätestens 15.04.2014
Teilnehmende: Fachkräfte aus Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von
Tagespflegepersonen aus Jugendämtern und Kommunen, von
Freien Trägern und Initiativen

Schulung zum Wirtschaftsplan

Jeder Fachdienst in Hessen kann im Hessischen KinderTagespflegeBüro das Programm zum Wirtschaftsplan für Kindertagespflegepersonen kostenlos abrufen. Dieses Programm ermöglicht die Berechnung des tatsächlichen Einkommens einer Tagespflegeperson und – ergänzend – eine Schätzung der privaten Steuerlast.

Wir empfehlen – ergänzend dazu – an einer der beiden Schulungen teilzunehmen, in der die teilnehmenden Fachkräfte die Handhabung und Interpretation des Wirtschaftsplans erlernen.

Termine: Dienstag, 01.04.2014
Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr
Ort: Hessisches KinderTagespflegeBüro
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstr. 4
63477 Maintal
Referentin: Cornelia Teichmann-Krauth, Steuerberaterin
Kosten: 60,00 €
Anzahl der Teilnehmenden: mind. 5 Personen
Teilnehmende: Fachkräfte aus Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von
Tagespflegepersonen aus Jugendämtern und Kommunen, von
Freien Trägern und Initiativen

 [Zum Seitenanfang](#)

Interessante Publikationshinweise

Die Kindertagespflege ist ein wachsendes, blühendes, (sich) bewegendes Feld, in dem regelmäßig viele interessante Publikationen erscheinen. Wir wollen Sie auf die folgenden Veröffentlichungen aufmerksam machen:

- **„Eingewöhnungstagebuch Kindertagespflege – Tipps und Vorlagen zur Dokumentation“** von Ellen Wolf, in einer 2. überarbeiteten und erweiterten Auflage erschienen
<http://shop.wolterskluwer.de/wkd/shop/shop,1/eingewoehnungstagebuch-fuer-die-kindertagespflege,978-3-556-06508-2,carl-link-verlag,55776/>
- **„NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit“**, Gesamtergebnisse der interessanten Studie herausgegeben von dem Verlag das Netz
<http://www.verlagdasnetz.de/home/vorschau/896-nubbek.html>
- Publikationsreihe **„Praxis Kindertagespflege“** des Cornelsen Verlags mit den Schwerpunkten **„Raumgestaltung“**
http://www.cornelsen.de/erzieher/reihe/1.c.3239256.de/titel/9783589248209?back_link=search
und **„Elternarbeit“**

http://www.cornelsen.de/erzieher/reihe/1.c.3239254.de/titel/9783589248162?back_link=search

- Broschüre „**Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)**“, herausgegeben vom ehemaligen Hessischen Sozialministerium mit einem Überblick zu den Neuerungen des HessKiföG
<https://hsm.hessen.de/familie/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinderfoerderungsshygesetz/hessisches>

 [Zum Seitenanfang](#)

Neues vom Hessischen Landesverband für Kindertagespflege e. V.

Folgende Informationen wurden uns zur Veröffentlichung mitgeteilt:

- **Zwei neue Mitglieder** bereichern seit Kurzem den Vorstand des Hessischen Landesverbandes für Kindertagespflege e. V.:
Kassenwart Stephan Gaberdiel und Beisitzerin Corinna Becker
- **Save the Date:**
die nächste Mitgliederversammlung findet am 8. November 2014 statt
- **Umfrage zur Landesförderung:**
Auswertung wird demnächst auf der hlktev-Website veröffentlicht

Näheres erfahren Sie auf der Internetseite des Landesverbandes für Kindertagespflege: www.hlktev.de

 [Zum Seitenanfang](#)

Kontakt

**Wie hat Ihnen der Newsletter gefallen?
Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.**

info@hktb.de

Hessisches KinderTagespflegeBüro
- Landesservicestelle -

c/o Stadt Maintal
Klosterhofstr. 4-6

63477 Maintal

Tel.: 06181-400 724
Fax. 06181-400 5017

www.hktb.de

 [Zum Seitenanfang](#)

[Impressum](#)

[Newsletter abmelden](#)